

Marion Stein und Michael Bauer
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorab per Fax (089 - 5597 2850) – bitte sofort vorlegen
sowie Direktzustellung (zweifach) an die Kanzlei Zillich (089 - 665 936 66)

Amtsgericht München
Pacellistr. 5
80315 München

Aktenzeichen **421 C 31421/12**

11.03.2020

In Sachen S [REDACTED] ./ Stein, M. und Bauer, M.

teilen wir mit, dass das Umweltbundesamt* die amtliche Auskunft erteilt hat, dass bei hohen Gehalten an PAK (>1000 mg/kg) und Benzo(a)pyren im Kleber (>50-100 mg/kg) der „Parkettfußboden inklusive Kleber vollständig entfernt“ werden muss.

Beweis: Amtliche Auskunft des Umweltbundesamtes – liegt bei

Im vorliegenden Fall haben alle Materialanalysen ergeben, dass der Gehalt an PAK und an Benzo(a)pyren im Kleber massiv über den oben genannten Werten lag.

Somit steht fest, dass die klagende und widerbeklagte Vermieterin verpflichtet war, den Parkettfußboden inklusive des Klebers vollständig entfernen zu lassen.

Da sie diese Pflicht schuldhaft (Verzug) nicht erfüllt hat, gehen alle Mangelfolgeschäden zu Lasten der klagenden und widerbeklagten Vermieterin.

Michael Bauer

Marion Stein

* Laut Herrn Stetter ist das Umweltbundesamt eine der „beiden amtlichen Stellen in Deutschland mit der notwendigen Unabhängigkeit und der größten Fachkompetenz“ (Bl. 1199 d. A.).